

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 23. Mai 1935

Das geistliche Amt ist nach Schrift und Bekenntnis Mannes Amt. Für das kirchliche Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche, vom 8. November 1927, das einer überholten Auffassung von der Berufsbetätigung der Frau seinen Ursprung verdankt, ist heute kein Raum mehr. Aus diesem Gesichtspunkt heraus und zugleich in Wiederherstellung der alten kirchlichen Tradition erlasse ich folgendes

Gesetz

§ 1

Das kirchliche Gesetz, betreffend die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche, vom 8. November 1927 (G. V. M. 1927 Seite 58) wird aufgehoben.

§ 2

Frauen, die das Studium der Theologie nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate abgeschlossen haben, können zur ersten theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 3

Ein Recht auf Anstellung in der Hamburgischen Landeskirche erwächst den Frauen, die die erste theologische Prüfung bestanden haben, nicht.

Hamburg, den 20. Mai 1935.

Der Landesbischof
Lügel

